

Satzung
des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kinderspielkreis Sierksrade

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 17.01.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch des Kinderspielkreises Sierksrade wird eine Gebühr erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Vormittagsplatz (3,5 Stunden an 5 Tagen wöchentlich) beträgt 75,00 € monatlich.
- (2) Soweit im Kinderspielkreis ein Mittagessen angeboten wird, ist bei einer Nutzung des Spätdienstes eine Teilnahme des Kindes am Mittagessen einschließlich Übernahme der Kosten verbindlich. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund (z. B. Ernährungserkrankung) entscheidet der Kindertagenausschuss im Einzelfall.
- (3) Eine Anpassung der Entgelte an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

§ 3
Ermäßigung/Befreiung von der Gebühr

Die Ermäßigung und die Befreiung vom Regelbeitrag sind im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind im Amt Berkenthin erhältlich.

Der Ermäßigungs- oder Befreiungsantrag ist beim Amt Berkenthin zu stellen.

§ 4
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kinderspielkreis gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.

§ 5
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kinderspielkreis entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kinderspielkreis aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.

§ 6
Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung vorgenommen wird. Die Kündigungsfristen nach der Kinderspielkreissatzung sind zu beachten.
- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kinderspielkreises darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. aus Krankheitsgründen).

§ 7
An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich – ggf. über die Kinderspielkreisleitung - beim Amt Berkenthin zu erfolgen.

§ 8
Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum 5. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Amtskasse Berkenthin zu zahlen.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9
Datenverarbeitung

Das Amt Berkenthin als vom Träger beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungs- oder Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Berkenthin, den 17.01.2013

gez. Feddern
Verbandsvorsteher

(D.S.)